

**Ritterhaus-Vereinigung
Urifon-Stäfa**

Jahresbericht 1947
mit Abhandlungen



Ritterhaus-Vereinigung
Urifon-Stäfa

Jahresbericht 1947
mit Abhandlungen

1948 Buchdruckerei Stäfa AG.

Vorstand

Arbeits-Ausschuß

Dr. Otto Heß, Stäfa, Präsident
Arnold Bünter, zur Gerbe, Urikon, Vicepräsident
Pfarrer Hans Senn, Stäfa, Kustos
Dr. Th. Gut, Stäfa, Aktuar
Fritz Stolz, Gemeinderatschreiber, Stäfa, Kassier

Weitere Mitglieder des Vorstandes

S. Peter, Kantonsbaumeister
(Vertreter des Regierungsrates des Kantons Zürich)
E. Portenier, Kantonsrat, Stäfa
(Vertreter des Gemeinderates Stäfa)
A. Kölla, Architekt, Wädenswil
(Vertreter des Verbandes zum Schutze des Landschaftsbildes
am Zürichsee)
Dr. S. Fiez, Architekt, Zollikon
A. Walter Gattiker, Oberst, Zollikon-Zürich
Dr. J. Krauer, a. Gemeindepräsident, Stäfa
Edw. Bünter, Gemeindepräsident, Stäfa
Sch. Kyffel, Landwirt, Storrbühl, Urikon
F. L. von Senger, Gut Lattenberg, Stäfa
Fritz Staub, Ing. und Grundbuchgeometer, Urikon
Alb. Wettstein, Landwirt, Ranghausen, Urikon
Prof. Dr. S. C. Wirz, Münsterplatz 8, Bern

Rechnungsrevisoren

R. Pfenninger, Sparkassenverwalter, Stäfa
E. Schweizer-Hirs, Bankprokurist, Urikon

Tätigkeitsbericht über das Jahr 1947

Der Berichterstatter müßte lügen, wenn er behaupten wollte, das abgelaufene Jahr sei für unsere Vereinigung gekennzeichnet gewesen durch in die Augen fallende Fortschritte in der Renovation der Ritterhäuser. Zur Hauptsache liegt das daran, daß heute vom Architekten bis zum Handlanger das Baugewerbe seine Tätigkeit — mit Recht — nach einer Stufenordnung praktischer Notwendigkeit richtet. Nichtsdestoweniger haben wir die Pläne für die Renovation des Ritterhauses weitgehend vorbereitet. Darüber hinaus wurde diese alte Wohnstätte, die sich im vergangenen Sommer des dauernden starken Besuchs junger Leute erfreute, durch verbesserte Installationen wohnlicher gestaltet, ja das Eckzimmer hinter den schönen Fenstergittern wurde, zur Freude der ständig im Hause weilenden Pfarrfamilie, wieder in den ursprünglichen sauberen und gemütlichen Zustand zurückversetzt.

Vom Burgstall ist nichts Neues zu melden. Dagegen ist vielleicht hier der Platz um Antwort zu geben auf die vielen und begründeten Anfragen, wann eigentlich der Landstreifen zwischen Kapelle und Seestraße bepflanzt und damit der Kapelle eine würdigere, weniger kahle Umgebung gegeben werde. Der Grund, weshalb dieses selbstverständliche Ziel nicht schon verwirklicht wurde, liegt darin, daß der Verlauf der korrigierten Seestraße bei den Ritterhäusern noch nicht im einzelnen festgelegt ist und deshalb eine Umgegendgestaltung heute nicht mehr als ein Provisorium darstellen könnte. Diese Pläne sollen in den nächsten Monaten endgültig erstellt werden; dann aber können wir Bäume pflanzen ohne die Befürchtung, sie nach einem Jahr wieder ausreißen zu müssen.

Daß die Renovation der Kapelle nicht nur der Pietät und einem ästhetischen Bedürfnis entsprochen hat, zeigt sich

immer mehr. Im abgelaufenen Jahr fanden, abgesehen von den Andachten der im Ritterhaus wohnenden Studenten, 14 Abendgottesdienste statt, 7 junge Paare vom See und von Zürich reichten sich die Hand zum Ehebund und 6 kleine Erdenbürger wurden hier getauft. Dazu gab die Kapelle — deren einziger Nachteil ihre immer noch ungenügende Heizung ist, zweimal zu Konzerten den stimmungsvollen Rahmen. Der Vorstand hat ein kleines Entgelt für ihre Benützung festgesetzt als Beitrag an die Entschädigung der Abwartefrau.

An einem der heißesten Tage des wahrhaft tropischen Sommers — der 1947er-Wein wird noch gut und berühmt sein, wenn die Täuflinge vom letzten Jahr Hochzeit halten —, am 28. Juni, fand die Generalversammlung mit gegen hundert Anwesenden statt. Die Freunde der Ritterhäuser hörten zuerst in der Kapelle ein Konzert erlesener Klaviermusik, um dann im Seehofgarten den geschäftlichen Traktanden sich zu widmen. Es fiel der klare Entscheid, daß die Kapelle nur für kirchliche Zwecke der Landeskirche geöffnet sein sollte. Die Versammlung würdigte dabei, wie sich aus der lebhaften Aussprache ergab, die praktischen Unzukömmlichkeiten, die sich nach einem eingehenden kirchenrechtlichen Gutachten aus einem Simultangebrauch durch beide Konfessionen ergeben müßten.

Gutes zu berichten ist von den **F i n a n z e n**. Ein Vorstandsmitglied, das uns bereits wiederholt mit bedeutenden Beträgen unterstützt hat, ließ der Gesellschaft wieder eine Spende von außerordentlicher Großzügigkeit zukommen. Damit, und mit den 6000 Fr., die uns von der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz aus dem Talerverkauf zugewiesen wurden, ist es dem Quästor möglich geworden, das Obligo an die Gemeinde Stäfa zurückzubezahlen, ohne die Gesellschaft ganz von liquiden Mitteln zu entblößen.

Schließlich sei noch auf die ständig aufwärtsweisende **M i t g l i e d e r b e w e g u n g** aufmerksam gemacht: wieder sind 31 Freunde der Ritterhäuser vom See und von weither aus der Schweiz zu uns gestoßen.

Der Berichterstatter:

Dr. Th. Gut.

Ludwig Nöggi, der Zimmermann des Ritterhauses von Ürikon

Von Prof. Dr. Hans Georg W i r z

Es war eine seit langem offene Frage, wem wohl ein niemandem vertrautes Wappen zugehöre, das ehemals in der großen Stube des Ritterhauses von Ürikon einen der neun sauber geschnitzten Deckenbalken schmückte, die 1906 ins Eigentum des Schweiz. Landesmuseums in Zürich übergingen und seither mangels passender Verwendung magaziniert blieben, doch schon zweimal im Bilde bekannt gemacht wurden¹. Ein bärtiger Kriegermann, das Barett kühn auf dem Kopf, hält den Schild mit weit ausgebreiteten Händen, während auf zwei andern Balken anmutige Engel dem Wappen der W i r z v o n Ü r i k o n als Schildhalter dienen. Es lag nahe, den unbekanntem Schild mit der Ehefrau des mutmaßlichen Erbauers in Verbindung zu setzen, doch dieser Gedanke führte an kein Ziel, da die Geschlechter, aus denen die urkundlich nachweisbaren Lebensgefährtinnen der in Frage kommenden Wirzen stammten (von Cham, Egli, von Arms, Wagner und Groß), andere Wappen führten. Und doch deutete auf engen Zusammenhang mit dem Bauherrn der Umstand, daß einer der vier geschweiften und geschnitzten Buge unter den Pfettenköpfen am Gebälk des der Seestraße zugekehrten Giebelvordachs einen gleichartig gespaltenen Schild trägt: ein Zimmermannsbeil, dessen Stiel in ein Kreuz ausläuft, im Feld der rechten und zwei Schrägbalken in dem der linken Hälfte.

Da meldete eines Tages Hr. Julius M ü l l e r, Beamter am Landesmuseum, daß er beim Blättern in einem alten Zürcher Geschlechterbuch auf einen Wappenschild gestoßen sei, der mit

¹ Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums 1906 und Jahrbuch vom Zürichsee 1942 (in meiner Abhandlung „Die Ritterhäuser von Ürikon und ihre Bewohner“). Vgl. die bauliche Würdigung der Häusergruppe von Architekt Albert R ö l l a im Jahrbuch vom Zürichsee 1943/44.

dem erwähnten Urkoner Schnitzwerk im wesentlichen übereinstimme und in andern ältern Zürcher Genealogien ähnlich abgebildet sei: auf rotem Grund neben dem Stiel des silbernen Beils ein kleines weißes Kreuz; die andere Schildhälfte sechs- mal gold und schwarz schräglinks geteilt. Als Wappenträger werden von Erhard Dürsteler genannt:

1. Heini R ö g g i von Rüsnacht, der Zimmermann, ward Bürger 1440;
2. Conrad R ö g g i, ward Zwölfer bei den Zimmerleuten 1501;
3. Ludwig R ö g g i, ward Zwölfer zum Zimmerleuten 1520;
4. Jacob R ö g g i, hat sein Bürgerrecht 1533 aufgegeben, 1537 ward es ihm als der Stadt Werkmeister wieder verehrt.

Von Heini R ö g g i ist außer dem Eintrag im Bürgerbuch vom November 1440 aus Reis- und Steuerrödeln bekannt, daß er 1443 in der Rüsnachtler Mannschaft als einer von elf Schützen seine Wehrpflicht erfüllte und im Jahre 1450 mit Frau und Knecht in eigenem Hause zu Rüsnacht am Zürichsee lebte², wo er noch 1468 mit zwei Söhnen, Conrad und Ruedi, steuerte. Der Sohn Conrad verlegte offenbar später seinen Wohnsitz in die Stadt, so daß ihn als zünftigen Zimmermann die Zunftgenossen in den Großen Rat abordnen konnten. Er war vermutlich der Vater von Ludwig R ö g g i, der zwanzig Jahre später bei den Zimmerleuten zu gleichen Ehren kam. Ihn treffen wir unter den 15 Ratsverordneten, die im Sommer 1524 den Auftrag erhielten, die „Gözen“ aus den Kirchen auszuräumen³.

Am 17. Januar 1530 (Montag vor Sebastian) gab L u d i R ö g g i, als Vogt seiner Brüder Jacob, Rudolf und Hans, sowie einer Schwester, im Beisein Rüttschis (eines männlichen Verwandten) und des bevogteten Bruders Rudolf Rechnung um das väterliche Erbe. Die Witwe des Zwölfers Ludwig, der also vor 1530 starb, heiratete in zweiter Ehe den Fischer und Fraumünsteramtmanu Konrad Frey; eine Tochter erster Ehe war seit 1526 Gattin des tüchtigen Malers Hans A s p e r (1499—1571),

² Johannes Häne, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, S. 158 (1928); Hans Nabholz und Edwin Hauser, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 651 (1939) und Bd. 5, S. 204 (1944).

³ Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation 1519—1533, herausgegeben von Emil Egli (1879), Nr. 552.

dem sie 1527 bis 1552 sechs Söhne und fünf Töchter schenkte⁴. Von 1545 an saß Meister Asper als Zwölfer zur Meisen im Rat der Zweihundert, 1548 arbeitete er mit drei Gesellen an der Verschönerung des Schlosses Laufen, dessen Umbau sein Schwager Jacob Nöggi als amtlich bestallter Steinwerkmeister leitete (am Torturm ist neben der Jahrzahl 1546 auch sein Steinmezzeichen eingemeißelt), während dessen Bruder, Ludwig der jüngere, als Zimmermann die Holzarbeiten ausführte. Jacob Nöggi, unter dessen Leitung 1558/59 die Kirche Regensdorf neu gebaut wurde, stieg 1563 zum obersten Meister der gesamteidgenössischen Steinwerkbruderschaft empor⁵.

Dieser wackern Söhne biederer Vater ist mit hoher Wahrscheinlichkeit als der Baumeister des im Jahrzehnt von 1520 bis 1530 erstandenen Ritterhauses von Ürikon zu betrachten, wenn wir annehmen, daß Ludwig Nöggi mit berechtigtem Stolz seinen Anteil an dem wohlgelungenen Werk innen und außen durch sein Wappen verewigte, dem man später auf dem 1656 gemalten Ratspiegel (heute im Landesmuseum) im Zwölferverzeichnis bei seinem Namen und dem Namen seines Vorgängers Conrad Nöggi wieder begegnet. Es hat sich aber im Landesmuseum auch das Bruchstück einer Zunftscheibe erhalten, das den Schild in einer Form wiedergibt, die den Schnitzereien noch genauer entspricht als die Malerei Dürstellers und anderer Genealogen. Ob die Farbgebung Goldblau schräggeteilt ursprünglicher ist als Goldschwarz, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Dagegen läßt sich das bisher rätselhafte Wappen an der Zimmerdecke und am Dachgebälk des Ritterhauses von Ürikon am einfachsten erklären als persönliches Kennzeichen des Holzwerkmeisters, der wohl dem ganzen Bau vorstand.

Als Auftraggeber kommt in erster Linie Junker Hans W i r z der ältere in Frage, der von 1500 bis zu seinem Tode

⁴ Ahnentafel Rübél-Blaf, Bl. 75 und 84 (1939). Zentralbibliothek Zürich, Ms. E 52, S. 25 (Auszüge aus den Schirm- und Waisenbüchern). Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. W. S. R u o f f.

⁵ Zu Hans Asper siehe: Paul G a n z im Schweizer. Künstlerlexikon I, und Walter H u g e l s h o f e r, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 30, Heft 5, S. 86—107 (1929). Zu Jakob Nöggi (der aber Sohn, nicht Bruder des Großrats Ludwig war) und seiner Familie siehe: Schweizer. Künstlerlexikon II, 469 (Neggi und Nöggi); Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz V, 307; Emil S t a u b e r, Schloß und Herrschaft Laufen (257 Neu-jahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, 1923), S. 47.

1528 als Statthalter des Johanniterordens auf der Burg zu Wädenswil waltete, oder sein gleichnamiger Sohn, der dem Vater im Amt nachfolgte († 1546). Das läßt sich aus dem Johanniter-schild folgern, der einen andern Bug des Giebelvordachs ziert. Noch bleibt der an der Zimmerdecke, wie am Gebälk des Vordachs geschnitzte **Narrenkopf** mit der Schellenkappe unerklärt. Ob er anspielen soll auf den Hofnarren, der Herzog Leopold vergeblich vom Angriff am Morgarten, an dem drei Edelleute von Ürikon das Leben verloren, abmahnte? Wir wissen es nicht.

Soviel scheint aber gewiß, daß im Ritterhaus nicht nur das Standesbewußtsein des Bauherrn, sondern auch das Selbstgefühl des Baumeisters in jener alle schöpferischen Kräfte aufweckenden Zeit Ausdruck suchte und fand. So gewinnt für uns das Holzwerk, das hier, wie bei dem benachbarten Burgstall und der nebenanstehenden Kapelle, dem Bau ein besonderes Gepräge gibt, einen unnachahmlichen Reiz; es verrät, daß der Zimmermann schon bei einem guten Lehrmeister, der wohl sein Vater war, das Handwerk gelernt hatte, und daß die Baukunst in Holz wie in Stein am Zürichsee aus bodenständigen Wurzeln wuchs.

Die Teilung des Gemeindewerkes der Unterwacht Stäfa

Von Albert Bühler, Oberhaus, Feldbach

Überall in unserem Land treffen wir auf unverteilten, von den Berechtigten gemeinsam beworbenen Landbesitz. In der Regel handelt es sich um Wälder, Weiden und Alpen. Am rechten Zürichseeufer sind es die uralten Holzkorporationen in Rüsnacht und Zollikon, auf der linken Seeseite der stadtzürcherische Sihlwald, die Landforste von Horgen, Oberrieden und Thalwil, in den schwyzerischen Bezirken Höfe und March die ausgedehnten Waldungen und Weiden der Genossamen, am rechten Ufer des Obersees die großen Wälder der Ortsgemeinde Rapperswil, die Tagwen im Lande Fridolins, die Gemeindewaldungen und Alpen in alt fry Rhätien, die Korporationen Uri und Urseren, die Ländereien der bernischen Bürgergemeinden, die *Patriciati dei fratelli ticinesi* und viel anderes Allmendland mit unterschiedlichen Namen. Alles freier Landbesitz der alten Geschlechter einer Gemeinde, eines Tales oder eines Landesteils, in der Regel unverpfändbarer, unverkäuflicher mit keinen Hypotheken belasteter Boden, ein sehr wertvoller Rückhalt der alteingesessenen, meistens bäuerlichen Bevölkerung. Der Gemeindewald liefert Bau- und Brennholz; auf den Alpen darf der Viehbestand gesömmert, können Heu, Streue, Laub und Beeren gesammelt werden. Ein Teil des Bodens, der alle nährt, bleibt unangetastet auf alle Zeiten. Nicht zu Unrecht betrachten die Geschichtsschreiber diese alten Marchgenossenschaften als die Urzellen der Gemeinden, der Kantone und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auch im „Zürbiet“ hatten die Gemeinden ihre Allmenden, Gemeindewerke genannt, in der Gemeinde Stäfa durch den Haslibach getrennt in Oberwacht und Unterwacht. Männedorf und die Unterwacht hatten sogar eine gegenseitige Weidgenossenschaft. „Die Unterwächter hatten Holz und Feld zu öffnen bis zum Bach der diesseits Oberhausen herabfließt und ‚Brünnlen‘ heißt und die Männedorfer mußten Holz und Feld aufstun bis zum Dorf, wo die Stoffelweide ist für Arme und Reiche.“

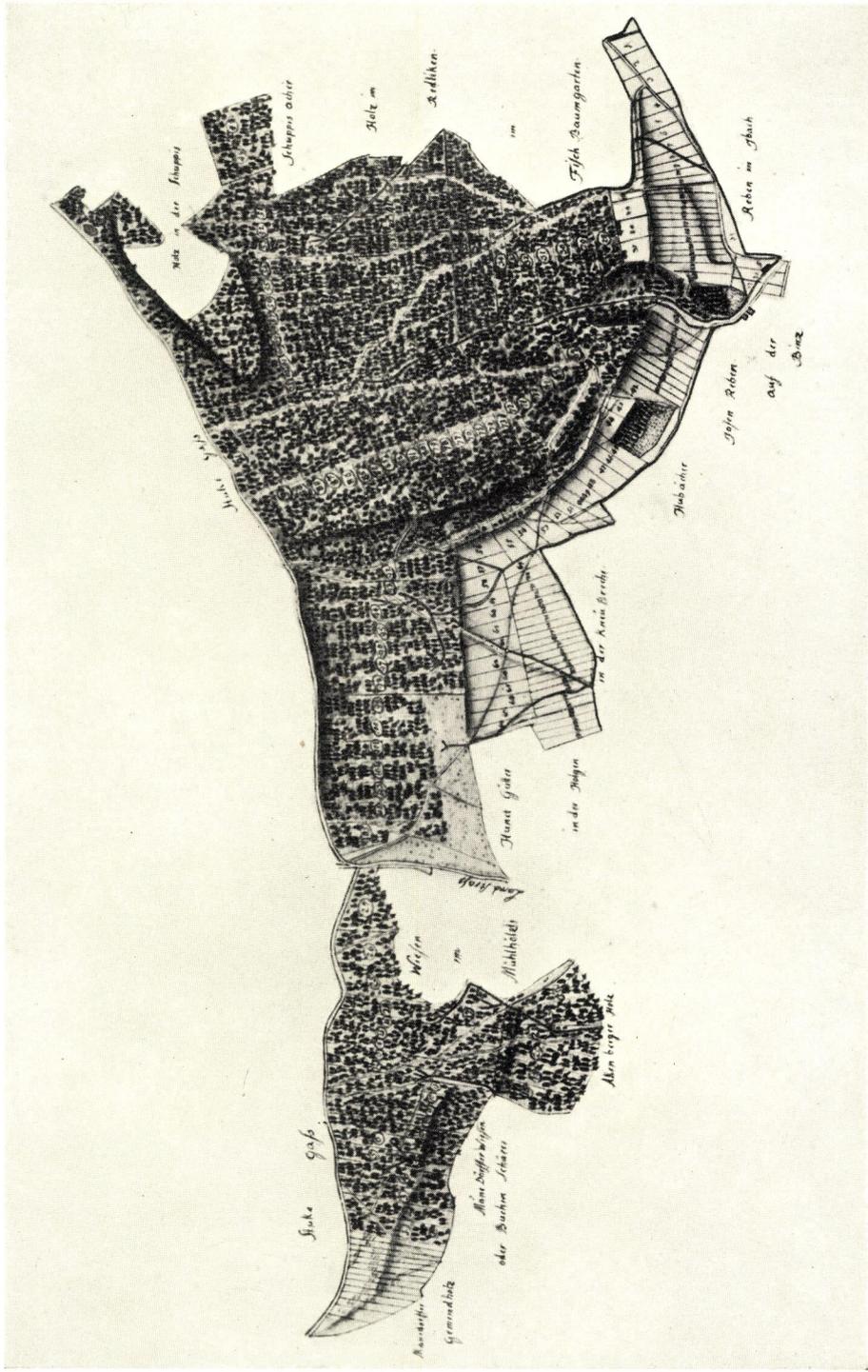
Diese drei Gemeindwerke, die jahrhundertlang bestanden und genutzt wurden, sind restlos unter die Berechtigten aufgeteilt worden. Das Land durfte nachher stückweise verkauft, belehnt, verpfändet und vergantet werden, wie irgend eine Ware. Wann hat die Verteilung stattgefunden, wer hat sie durchgeführt, und vor allem: warum ist der gemeinsame Landbesitz verteilt worden? Über die Verteilung des Gemeindwerkes der U n t e r w a c h t sind alle Protokolle, Aktenstücke und Pläne lückenlos erhalten geblieben. Diese der Öffentlichkeit dem Hauptinhalt nach bekannt zu geben, um darüber nachzudenken, ist der Zweck dieser Arbeit.

„Als Leutnant Jakob Bodmer zum Säckelmeister erwählt wurde, war das seine erste Sorge das schöne und ansehnliche Gemeindholz (und welches in einem sehr schlechten Zustand war) in ein besseres Aufnehmen zu bringen.“ Alle einsichtigen Holzgenossen befürchteten, „in einen gänzlichen Holzmangel“ hinein zu kommen, wenn der Wald weiterhin so schlecht behandelt würde. Man suchte Rat bei den Herren Obervögten, die zuerst eine Vermessung verlangten, die dann 1791 an Feldmesser Heinrich Bosshard von Rümikon vergeben wurde.

Nicht nur infolge Mißwirtschaft dachte man an eine Waldverteilung, sondern auch „aus Veranlassung der sich immer mehrenden Volks-Menge in der Gemeinde“. 1792 beschloß das aus 105 Gerechtigkeiten bestehende Gemeindwerk der untern Wacht, einen Teil davon unter sich zu verteilen, „also nur dergestalten, daß nämlich ein Teil und zwar besonders derjenige, der dem Dorf-Etter zunächst liegend und seiner Lage an dem mittäglichen Abhang des Berges wegen dazu schicklich, möge gerüdet und zur beliebigen Bepflanzung urbar gemacht, der andere oberhalb bis an die sogenannte Stucki-Sträß sich erstreckende Teil ebenfalls verteilt, aber einzig nur als Wald benützt und beworben werden soll und daß endlich der außerhalb der Stucki-Sträß liegende Teil unverteilt bleiben und zu handen der Genossame wie bis anhin gemeinsam besorgt werden soll.“

Die Teilung wurde im gleichen Jahre durchgeführt; sie wird als „schwär und mühsam“ geschildert und zwar der ungleichen Beschaffenheit des Bodens und des darauf stehenden Holzes wegen. Es mußte auch gebührend Rücksicht genommen werden auf Weg und Steg.

Dann wurden „die Loose unparteiisch gezogen“ und es bekam ein jeder in Anwesenheit der Herren Obervögte, die „sehr rührende Ansprachen“ hielten, zwei Teile, einen Holz- und einen



Grundbesitz der Untermacht südlich der Studti-Straße, vertheilt 1792



Güterteil, wie die Lose jeden getroffen. Die Teile wurden „ausgemacht“ und „so wurde dieses mühsame Werk vollendet.“

„Sollte aber der eint oder andere jetzt oder in Zukunft etwas finden, das besser sein könnte, der bedenke, daß man bei allem Fleiße und Sorgfalt nur Mensch ist und daß des Menschen Bestand begrenzt ist. Es wird mancher Teil in Zukunft gut sein, der jetzt nicht gut scheint, und mancher schlecht, der jetzt gut ist. Gott segne dieses Werk und beschere Segen und Gedeihen einem jeden zu seinem Fleiß und Arbeit. Dieses wünscht von Herzen der Verfasser Heinrich Boshard von Rümikon, Feldmesser, 1793.“

An Hand der erstellten Pläne des Gemeindwerkes südlich der Stuckistraße, die angeblich im Jahre 1656 auf Befehl von General Werdmüller angelegt worden ist, um Kanonen unbemerkt von Zürich aus vor das belagerte Rapperswil zu bringen, kennen wir die Lage und den Flächeninhalt dieses verteilten Teiles des Allmendlandes. Er reichte vom Stäfnerdürli bis in die Schuppis, also nicht bis zum Buchstug. Dort, sowie nördlich Redlikon, gab es viele Privatwaldungen. Der nordöstlichste Holzteil No. 64 enthielt das seither verlandete Schuppisseeli hart südlich der Stuckistraße, heute Kataster-No. 3039.

Nicht verteilt wurde das vordere und das hintere „Leh“. Das erstere enthielt den Musterplatz der Unterwacht „auf der Schöni“, war wahrscheinlich mageres Wiesland und hatte eine „Gruben-Grube“; der Flächeninhalt betrug drei Hektaren. Das vordere „Leh“ lag am hintern Risirain, bestand zu zwei Dritteln aus Reben und zu einem Drittel aus Ackerland und maß 64 Aren.

Das zu rodende Waldgebiet war $20\frac{1}{2}$ Hektaren groß und ergab durchschnittlich 20 Aren auf den Berechtigten. Es zog sich von der Nabern gegen die vordere Risi, auf der Binz, hinterer Risirain, Wannrain, in der Wann bis zum Eichlenacker; 14 Teile kamen auf dem Teufenlachen noch hinzu. Viele zugefallene Parzellen wurden gegenseitig abgetauscht „behufs mehrerer Rommlichkeit“.

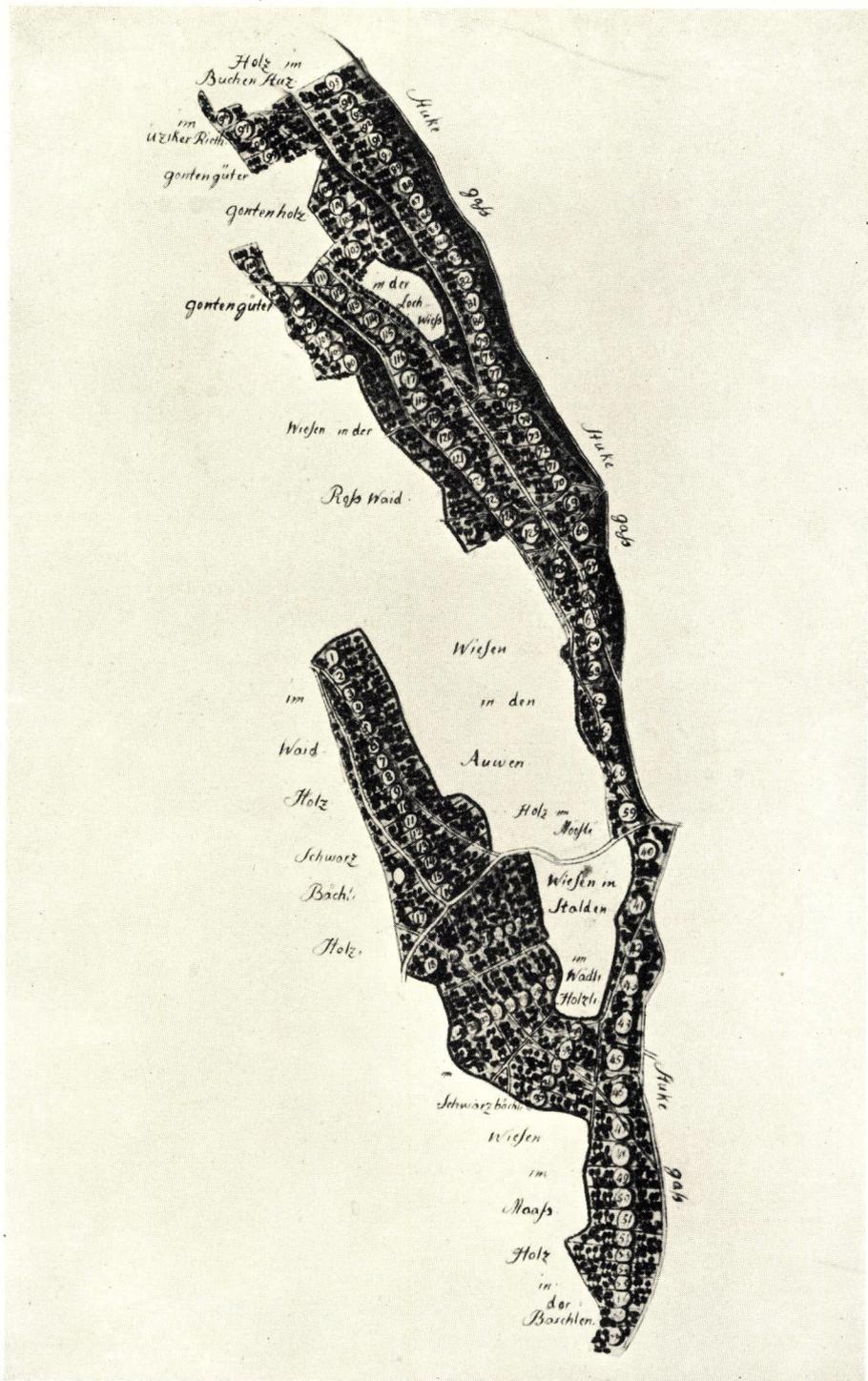
Das 1792 verteilte Holz, das weiterhin als Wald bewirtschaftet werden mußte, maß $77\frac{1}{2}$ Hektaren, also durchschnittlich 74 Aren an einem Stück für jeden der 105 Berechtigten. Der nördlich der Stuckistraße gelegene Teil blieb gemäß Beschluß unverteilt und wurde wie bis anhin gemeinsam besorgt.

Von dem den 105 „Gemeindwerksgeossen“ zugeteilten Boden wünschten deren 32, daß sie einen Teil des Areals, $12\frac{3}{8}$ Tuchar-ten, „wegen der abhängenden Lage und Beschaffenheit des Erd-

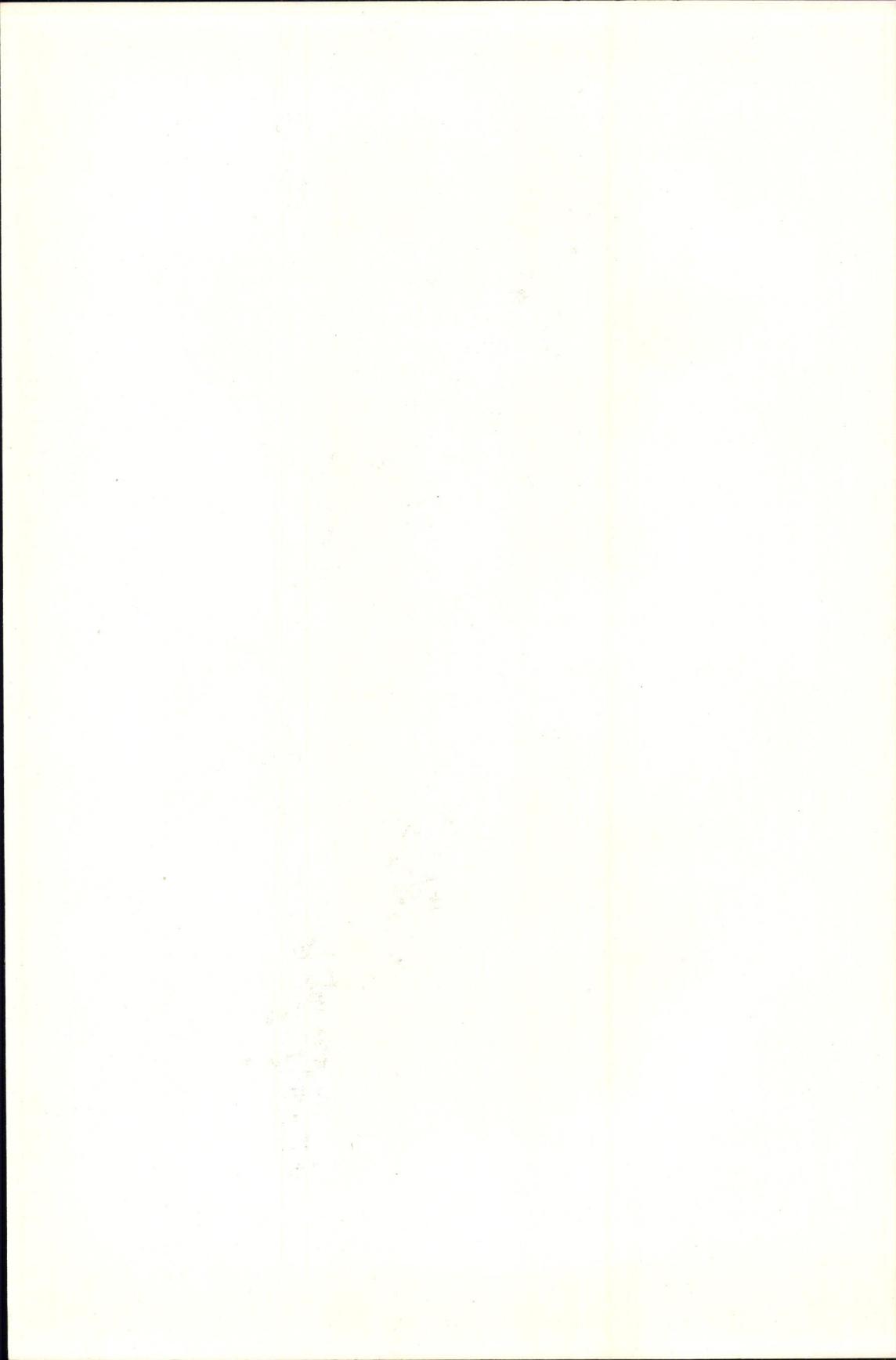
reichs“ mit Reben bepflanzen durften. Ehe die Regierung jedoch diesem „Petito“ entsprach, beauftragte sie mit Beschluß vom 12. März 1793 die Landwirtschaftliche Kommission, eine nähere Untersuchung und einen „Localaugenschein“ vorzunehmen und hernach, nach Einsichtnahme in die von den Obervögten vorgenommene Verteilung des „Gemeindswerks“, schriftlichen Bericht zu erstatten. Unter dem 23. September 1793 reichte die Kommission ihr Gutachten ein, auf Grund dessen die Regierung am 12. Oktober beschloß, es sei dem Besuch der 32 Bittsteller zu entsprechen; gleichzeitig wurde die wegen der Rodungen eingesetzte Kommission erneut beauftragt, einen Ratschlag zu erteilen, wie künftig gerodetes Land und speziell auch das in Betracht kommende Stück in Stäfa hinsichtlich des Zehntens zu behandeln sei. Die Regierung erachtete die vorgeschlagene Aufteilung eines Teils des Gemeindwerkes als zweckmäßig und wies das Obervogteiamt Stäfa an, ein Regulativ auszuarbeiten, wie die Privat-Holzteile wie auch das noch unverteilte Gemeindeholz in „Anpflanzung, Unterhaltung und im Abschlagen des Holzes forstmäßig“ bewirtschaftet werden soll. Das Regulativ sei der Waldungs-Commission „zu näherer Erdaurung“ vorzulegen.

Dann kamen andere Zeiten für Stäfa. Droben im Berg wurden viele hundert Marksteine gesetzt und ebenso viele Grenzen mit Beil und Säge ausgehauen. Dafür mußten andere, viel wichtigere Marksteine und Standesunterschiede weggeräumt werden. Es waren die Jahre des Stäfnerhandels, der Befezung der Gemeinde, der harten Urteile, wobei Säckelmeister Jakob Bodmer als „der Hauptschuldige“ befunden wurde. Es kam die Zeit der Helvetik, die Anwesenheit fremder Truppen am Zürichsee, Jahre der Hoffnung, der Trauer, des Leides, der Verarmung — Geburtswehen einer neuen Zeit.

Als es am See wieder etwas ruhiger geworden war, hatten die „Waldburen“ wieder Zeit, an ihr Holz zu denken. „Unter Begünstigung der A 1798 eingetretenen Revolution“ mußte man nicht mehr Rat suchen bei den Herren Obervögten. Es wurde „per Mayora“ beschlossen, „auch den noch übrigen bis dahin noch unverteilt gebliebenen Teil gänzlich zu verteilen“. Die Vermessung durch Heinrich Bockhard ergab, daß nördlich der Stuckistraße noch 44 Hektaren Wald vorhanden waren. Auch diese Teilung war mit sehr beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Ein sehr großes Gebiet war „lärer Boden“. Es schien unratfam,



Gebiet der Unterwacht nördlich der Stucki-Strasse, verteilt 1800



allen Berechtigten „den Teil an einem Stück“ zu geben, sondern „zu einer bessern Ausgleichung — ein guter und ein schlechter Teil zusammen — geordnet“. Es wurden in der Folge 136 Parzellen gebildet. Jeder Genosse erhielt durchschnittlich wiederum etwa 42 Aren Holz.

Das gesamte Gemeindewerk der untern Wacht umfaßte ein Gebiet von ungefähr 145,5 Hektaren Grundbesitz und wurde in 348 Parzellen zerstückelt. Doch diesmal ging die Teilung nicht mehr anstandslos wie 1792. Die Ausgenossen, d. h. die nicht wald- und weidberechtigten Mitbürger, meldeten ihre Ansprüche. Der Streit drehte sich um frühere Einnahmen des gemeinen Säckels der Unterwacht aus Einzügen, Zinsen, Bußen, Losungen für Holz, Teuchel, Obst und Streue aus dem Gemeindewerk, um die Lieferung von genug Holz zu Brügeln, Schwellbögen, Dämmen und Brücken und besonders von Teucheln zu einigen Brunnen, ferner von Kies auf die Straßen. Das Gemeindewerk hatte immer den Musterplatz gestellt und einen Zuchttier gehalten, sowie den Armen erlaubt, dürres Holz, Forch- und Tannzapfen aufzulesen.

Der Streit wogte hin und her; eine Einigung war schwer zu finden. „Um nicht in einen kostspieligen und die gute Eintracht störenden Prozeß verwickelt zu werden“, wurde ein Schiedsgericht vereinbart, das nach vielen vergeblichen Schlichtungsversuchen um ein Urteil gebeten wurde, das beide Teile anzunehmen hatten. Für 2100 Gulden, die in den gemeinen Säckel der untern Wacht flossen, konnten sich die Holzgenossen von allen Forderungen der Ausgenossen loskaufen. Die „Waldburen“ konnten in der Folge mit dem ihnen zugeteilten Holz und dem verbleibenden Gemeindewerksland der beiden „Leh“ nach eigenem Gutdünken schalten und walten.

Ein großes Werk war zum Abschluß gelangt, das in der Unterwacht zur Zeit unserer Urgroßväter recht viel zu beraten gab.

Was hat die Nachwelt dazu gesagt? Etwa acht Gemeinden auf Zürcher Boden haben ihre Gemeindewaldungen ebenfalls aufgeteilt. Stäfa galt sehr viel im Kanton. Das Werk der Patrioten war ein fortschrittliches Musterbeispiel. Doch es sollte bald anders kommen. Der naturwissenschaftlich sehr gebildete Aristokrat Conrad Escher von der Linth erkannte damals schon die großen Gefahren der Waldzerstückelung. Als Vorsteher über das kantonale Forstwesen verbot er deshalb kurzerhand die Waldaufteilungen. Und dabei ist es geblieben bis auf den heu-

tigen Tag. Das Verbot ist sogar noch verstärkt worden. Kleinere Waldparzellen als 60 Aren dürfen nicht mehr abgetrennt und einzeln verkauft werden. Nach einer neuzeitlichen Bundesverordnung hätte das ehemalige stark parzellierte Waldgebiet der untern Wacht nicht mehr vermessen werden dürfen ohne eine vorherige Zusammenlegung.

Jede Waldung ist eine in sich geschlossene Lebensgemeinschaft. Wird diese angetastet, so entsteht großer Schaden. Wenn ein Holzteil kahl geschlagen wird, werden die Nachbarteile ebenfalls geschädigt. Diese „Windlöcher“ gestatten auch der Sonne Zutritt; Boden- und Rindenbrand sind die Folgen.

Aus forstwissenschaftlichen Erkenntnissen heraus hat eine ausgesprochen rückläufige Bewegung eingesetzt. 1908/10 haben 70 Privatwaldbesitzer in Meilen mit 110 Parzellen eine Holzkorporation gebildet mit einem Flächeninhalt von 62 Hektaren. In den Waldungen von Stäfa und Männedorf haben Private oder Behörden eine ansehnliche Anzahl ehemaliger Holzteile aufgekauft und größere Waldkomplexe gebildet unter dem selben Eigentümer. In Stäfa besitzt die politische Gemeinde wieder einen Wald von mehr als acht Hektaren.

„Aus Veranlassung der sich immer mehrenden Volks-Menge in der Gemeinde“ ist seit 1792 von Privaten noch manches Stück Wald gerodet worden; von 1847—1939 waren es 47 Hektaren und im zweiten Weltkrieg wiederum 2,5. Leider fehlte dabei oft ein systematisches Vorgehen; Rodungen im Innern von Waldungen müssen als verfehlt bezeichnet werden. Zudem ist die Grenzziehung zwischen Wald und Kulturland oft recht ungünstig. Korrekturen wären angezeigt. Der Waldbestand im Gemeindebann Stäfa beträgt heute nur noch 124,88 Hektaren.

Als Begleitung für die Bewirtschaftung der sehr stark zerstückelten Waldungen muß ein Artikel gesetzt werden, der im Jahre 1800 bei Anfang der zweiten Teilung „zur allgemeinen künftigen Beobachtung“ entworfen worden ist: „Jeder Teilhaber solle nicht nur zu dem, so ihm zugeteilt ist, oder er an sich kauft gute Sorge tragen und selbiges zu äufnen trachten, sondern auch pflichtig sein für des andern Teil zu wachen und dessen Schaden zu verhüten und abzuwenden so viel ihm möglich ist, damit alles so gut im Stand erhalten werde, daß nicht nur jetzige Teilhaber, sondern auch ihre Nachkommen sich dessen zu freuen haben.“

Ein Uriker Schulstreit

1790 bis 1845

Von Dr. Otto Heß, Stäfa

Schule wird in Stäfa nachgewiesenermaßen seit über dreihundert Jahren gehalten, anfänglich freilich nur an einem einzigen Ort. 1644 erteilte ein Hans Kaspar Wyß aus dem Hasli-land Unterricht; seines geringen Einkommens wegen geriet er in Schulden und machte sich bei Nacht und Nebel aus dem Staube, nachdem er — wie überliefert wird — an die Wand noch folgenden Spruch geschrieben haben soll:

„Hätt' ich im Grund nicht Kraut und Reben,
so müßte ich vor Hunger sterben.“

Das erste Schulhaus in Stäfa, das heute dem Schulabwart und einer weitem Familie als Wohnung dient, ist nach Alt-Sekundarlehrer G. Bodmers 1894 erschienenen „Chronik der Gemeinde Stäfa“ anfangs der Sechzigerjahre des 17. Jahrhunderts auf Kirchbühl erbaut worden. An die Besoldung des Schulmeisters mußte die Gemeinde aus dem ihr lehensweise vom Kloster Einsiedeln entrichteten Zehnten jährlich drei Mütt Kernen abgeben. Neben der Hauptschule auf Kirchbühl wurden 1715 mit obrigkeitlicher Bewilligung in Ülikon und um die Mitte des Jahrhunderts auch in Ürikon sogenannte Neben-schulen errichtet. G. Bodmer datiert die Gründung der Schule von Ürikon auf 1740, doch dürfte sie nach den im Gemeindearchiv aufbewahrten Dokumenten — die uns zur Hauptsache als Quellen für unsere Abhandlung dienten — etwas später erfolgt sein. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts bestehen demnach in der Gemeinde drei Schulen: Kirchbühl, Ülikon und Ürikon, die bis zu der 1912 vollzogenen Vereinigung selbständige Körperschaften waren, was hin und wieder Anlaß zu unliebsamen Auseinandersetzungen geboten hat.

Ausgangspunkt eines jahrzehntelangen Streites mit den vier Höfen Ranghausen, Fangen, Laubisrüti

und Br ü n i s h a u s e n bildete die wegen der großen Schülerzahl in der Hauptschule — beinahe 150 — bei der Kirche nötig gewordene Errichtung einer zweiten Lehrstelle und die Beschaffung des hiezu erforderlichen Raumes. Am 1. Mai 1789 beauftragte der Examinatoren-Konvent in Zürich als oberste Schulbehörde den Pfarrer zu Stäfa, die Vorgesetzten der Schule zur Errichtung einer Parallel-Schule zu bewegen. Bereits am 3. August konnte der Konvent zur Kenntnis nehmen, daß der Stillstand zu Stäfa hiezu geneigt sei, weshalb ihm das „Hohe Wohlgefallen“ des Konvents bezeugt wurde mit der Ermunterung, dieses so „notwendige und heilsame Werk“ zu beschleunigen. Am 30. Oktober konnte der Pfarrer nach Zürich berichten, daß mit den Vorarbeiten für die Errichtung eines zweiten Schulzimmers begonnen worden sei. Ein halbes Jahr später jedoch ging beim Examinatoren-Konvent vom Pfarrer die Nachricht ein, trotz der eingeleiteten Umbauarbeiten zeige sich in der Gemeinde „Widerseßlichkeit“. überdies begehrte die Schulgemeinde ü e r i k o n die Befreiung von „Auflagen und Frondiensten“ beim Bau einer zweiten Schulstube. Nachdem die „Widerspenstigen“ sich angemäßt hatten, bei den Obervögten die Einberufung einer Schulgemeindefversammlung zu erwirken, zitierte der Examinatoren-Konvent die Oppositionspartei nebst einigen Mitgliedern auf den 1. Juni 1790 nach Zürich, wobei ihnen drei Fragen vorgelegt wurden: 1. ob nicht ein augenscheinliches Bedürfnis für eine zweite Schule bestehe, 2. ob nicht das bestehende Schulhaus die „schicklichste“ Art hiefür sei und 3. ob dies nicht am wohlfeilsten wäre. Die Stillständer bejahten die drei Fragen und auch die Gegner konnten — wie es im Protokoll heißt — zuletzt nicht mehr viel dagegen einwenden; nur verlangten sie, daß darüber noch eine Schulgemeindefversammlung abgehalten werde. Vorsichtshalber ermahnten die Examinatoren den Pfarrer, er möchte den Ratschlag des Konvents „nur mit sanften Reden begleiten, nicht von Befehlen reden“, zumal bisher keine erteilt worden seien; auch solle er die Versammlung nicht daran hindern, wenn allenfalls das „Mehr“ (Abstimmung) aufgenommen würde. Allem Anschein nach verlief die Versammlung nicht nach Wunsch des Examinatoren-Konvents, der in der Sitzung vom 18. Juni 1790 feststellte, daß die Bemühungen auf Schaffung einer zweiten Schule fruchtlos verlaufen seien. Daraufhin wurde beschlossen, eine solche Schule m ü s s e errichtet werden; mit den Privatlehrern wolle man nur noch bis Ende des Jahres Nachsicht haben.

Dieser Beschluß wurde dem Stillstand zu Stäfa „notifiziert“, wie auch den Obervögten, um der Angelegenheit den nötigen „Nachdruck und Trieb“ zu verleihen.

Nunmehr blieb den Stäfnern nichts mehr anderes übrig als die zweite Schule zu errichten. Am 4. Mai 1792 nahm der Examinatoren-Konvent von einem Bericht der Obervögte „vom glücklich zustande gebrachten Schulgebäude“ Kenntnis; dieses enthalte nun zwei schöne Schulstuben und Schulmeisterwohnungen. Pfarrer und Stillstand zu Stäfa wurden um Antragstellung über die Einteilung der Schule und Besoldung des Lehrers ersucht. Bereits am 4. Juni 1792 genehmigte der Examinatoren-Konvent den *L e h r p l a n* für die „gedoppelte Schule“ bei der Kirche. Darnach umfaßte jede der beiden einander „subordinierten Klassen“ zirka hundert Kinder. Für die untere Abteilung war vorgeschrieben: das Buchstabieren, das Lesen, die ersten Anfänge im Schreiben, der kleinere und größere Katechismus und leichtere Stellen der Heiligen Schrift. In der obern Klasse aber sollen das „verständlich und abgesetzt Lesen und Auswendiglernen von Schriftstücken, Psalmen und Liedern, das orthographische und auswendige Schreiben, das Singen und Rechnen der Objecta“ Lehrgegenstand sein. Alljährlich müsse am Examen eine Promotion für die aus der ersten in die zweite Klasse übertretenden Schüler angeordnet werden und kein Kind dürfe die Schule verlassen und in die Repetierschule aufgenommen werden, ehe es die beiden Klassen „passiert“ habe. Gemäß Vorschlag des Stillstandes diene der eingeführte halbe Zürich-Bazen in der Woche für die Besoldung des neu zu wählenden Schulmeisters der untern Klasse, wobei darnach getrachtet werden solle, bei eintretendem Todesfalle mit diesem Amt den Siegristendienst zu verbinden. Da der Sohn des alten Schulmeisters Jakob Kyffel im Examen sich „sehr capabel“ erwiesen habe, so sei ihm der neue Schuldienst mit „bestem Willen“ zu übertragen. Nach Jahresfrist könne, sofern er die in ihn gesetzten Erwartungen erfülle, dem neuen Lehrer aus dem Landschulmeister-Fonds eine Zulage zuerkannt werden.

Die Dorfbewohner hatten an die Schulhausbaukosten neben Frondiensten auch Geldbeiträge beizusteuern, weshalb sie des Genusses der „gedoppelten“ Hauptschule bei der Kirche nicht verlustig gehen wollten. In zwei gleichlautenden, im Gemeindearchiv liegenden Abschriften einer an die „theuristen Landesväter“ gerichteten Eingabe aus dem Jahre 1792 wird gegen die

Bewohner der vier Höfe Fangen, Ranghausen, Laubisrüti und Brünishausen Klage seitens der Schulgemeinde Ürikon wegen Widerseßlichkeit geführt. Einleitend wird betont, daß man schon vor der Errichtung einer Schule zu Ürikon wegen weiter Entfernung von der Hauptschule bei der Kirche besonders zur Winterszeit „bald von da bald von dort einen Lehrer gemietet“ habe und daß bereits damals die Kinder der vier genannten Höfe Zutritt hiezu gesucht und gefunden hätten. Vor ungefähr vierzig Jahren sei Ürikon auf Ansuchen hin vom Examinatoren-Convent die Errichtung einer eigenen Schule zugestanden worden. Erster Lehrer sei der nunmehr an der Hauptschule bei der Kirche tätig gewesene Schulmeister gewesen, der in der Folge von seinem Vater „zur Hilf“ angerufen worden sei, worauf der Examinatoren-Convent den derzeitigen Schulmeister Dändliker gewählt habe. Unter beiden bisherigen Schulmeistern sei die Schule von der Jugend ohne Anstände besucht worden, wie auch die Entlohnung des Schulmeisters und die übrigen Kosten ohne Widerrede bezahlt worden seien. Zufolge Anwachsens der Schülerzahlen der Hauptschule hätten im Schulhaus zwei Schulstuben erstellt werden müssen; zur Deckung der Kosten von 2500 Gulden habe man auch die beiden Schulen Ülikon und Ürikon beiziehen wollen, was diese verweigert hätten mit dem Hinweis, sie müßten ihre eigenen Schulen mit großen Kosten unterhalten. Auf Ersuchen des Examinatoren-Convents hätten die Obervögte einen Vergleich entworfen, wonach die beiden Schulgemeinden eine einmalige Summe von 300 Gulden beizusteuern hätten, hernach aber jede Schule zu Stäfa selbständig und mithin auch von Frondiensten und Anlagen an die Hauptschule frei sein soll. Dieser Vergleich sei von allen drei Schulgemeinden „mit höchstem Dank“ angenommen worden, mit Ausnahme von ungefähr 10 der 47 in Ürikon wohnenden Hausväter. Würden diese Bewohner aus den vier Höfen auf ihrer Opposition beharren, so könnte der übrige Teil unmöglich als eine Schule bestehen und es würde dadurch das so wohlweislich abgefaßte Projekt der Obervögte wieder „zernichtet“ werden. Daraus würde ein größerer Streit entfacht, da die Schulgemeinde bei der Kirche, welche ohnehin für ihre eigenen Schüler kaum genug Platz habe, die Kinder von Ürikon nicht annehmen würde.

Die Verfasser der Eingabe betonen, daß sie mit der Beibehaltung der Schule in Ürikon keineswegs nach einem persönlichen Vorteil trachteten; „nur einzig das Wohl unserer Kinder

liegt uns am Herzen“. Früher seien die Kinder erst in ihrem 10., auch 14. Altersjahr zum Besuch der Schule angehalten worden, „jetzt aber müssen sie gesetzmäßig beschulet werden und werden schon im 5. und 6. Jahr dem Unterricht gewidmet“. Die Kinder von Ürikon hätten zum Teil einen Schulweg nach der Hauptschule bei der Kirche von einer Stunde zurückzulegen, was besonders zur Winterszeit oder bei schlechter Witterung nicht zu verantworten sei. Selbst im Sommer würden kleine Kinder wenig oder nur geringen Nutzen von jener Schule haben; da sie für den Heimweg und das Mittagessen je eine Stunde benötigen, würden sie am Nachmittag erst zur Schule kommen, wenn die andern bereits entlassen werden.

Ihre ablehnende Haltung der Schule Ürikon gegenüber begründeten die Bewohner der vier Höfe mit dem schlechten Weg, der weiten Entfernung und dem „allzustarken Schullohn“. Seitens der Schulgemeinde Ürikon wurde dagegen vorgebracht, daß der Weg von den Wohnhäusern der Höfe meistens bis an eine „Commencation oder Landstraß“ durch ihre „selbst eigentümlichen Güter“ führe, sie also den Weg so gut haben könnten als sie nur wollten, was von ihnen freilich mehr „Tätigkeit“ hierin als bisher erfordere. Die Obervögte wurden gebeten, die Hofbewohner deshalb zu ermahnen. Hinsichtlich der Entfernungen sei zu bemerken, daß die Kinder von Ranghausen zur Hauptschule einen fast dreimal längern Weg als nach Ürikon zurückzulegen hätten, die in den Fangen eine zweimal weitere Strecke und die in Laubisrüti und Brünishausen auch eine größere Entfernung. Within sei dies kein Vorteil für sie, sondern im Gegenteil: Schaden.

Dagegen führten die Bewohner der vier Höfe an, sie würden, sollten sie ihre Kinder nach Ürikon zur Schule schicken, der drei Mütt Kernen verlustig gehen, welche die Hauptschule jährlich aus dem Einsiedler Zehnten beziehe. Demgegenüber wiesen die Verfasser der Eingabe darauf hin, daß die ganze Schulgemeinde Ülikon und viele Einwohner von Männedorf, wie auch von Sombrechtikon, im gleichen Zehnten „sitzen“ und diesen Anteil auch ohne Nutzen der Hauptschule zukommen lassen müßten. Im übrigen hätten die meisten Beteiligten der Gegenpartei ohnehin nichts von jenem Zehnten.

Abschließend wird dem Befremden Ausdruck verliehen, daß nach mehr als dreißigjähriger ungestörter Schulführung die Gegenpartei nun sich „so belastet“ zeigen könne. Weiterhin werde

man bemüht sein, das Wohl der Kinder zu fördern und wie bis anhin Schule zu halten. „Wir dürfen uns auf die Jährlichen Examen berufen, ob unsere Kinder nicht so gut wo nicht besser als in den andern Schulen seyen entfunden worden.“ Schließlicly wird die Hoffnung ausgedrückt, daß es bei dem ausgefallten Urteil unserer Obervögte sein Verbleiben haben und die Gegner angehalten werden möchten, die „uns von ihnen mutwillig verursachten Kósten“ zu tragen.

Die Schulgemeinde berief sich in der vorstehend ausführlicly besprochenen Eingabe an die „Landesväter“, das heißt an die Regierung in Zürich, auf einen Entscheid der beiden Obervögte Zunftmeister und Altschultheiß Irmingen und Zunftmeister Schinz, der am 19. Juni 1792 gefällt worden ist und den die Bewohner der vier Höfe nicht annehmen wollten. Damals erschienen vor den beiden Obervögten von Stäfa Geschworne Johannes Büeler von Ürikon im Namen und als Anwalt der Schulgemeinde zu Ürikon mit Ratsprokurator Hauptmann Lavater als Beistand einerseits, Lieutenant Hans Rudolf der Müller zu Stäfa als Besitzer eines Hauses in der Brünishausen, Wachtmeister Johannes Kyffel in der Ranghausen, Geschworne Johannes Huber in der Fangen und Wachtmeister Laurenz Schultheß in der Laubisrüti, alle für sich und im Namen der 12 Hausväter genannter Höfe anderseits, die letzteren vier durch Ratsprokurator Koller älter verbeiständet. Zu entscheiden war die Frage, ob die Bewohner der vier Höfe nach Ürikon oder, wie sie behaupteten, nach der Hauptschule zu gehen verpflichtet werden können. Der Vertreter der Schulgemeinde Ürikon betonte, daß zur Zeit in Ürikon nur etwas über vierzig Haushaltungen bestünden; würden die vier Höfe abtrünnig, so bestehe Gefahr, die Schule schließen zu müssen, da die übrigen Bewohner, die „meistens geringen Vermögens“, den Schulmeister nicht besolden könnten. Die Gegenpartei, die Vertreter der vier Höfe, verwiesen auf die in der Eingabe erwähnten Vorteile, unter anderem auf den „bequemern und gebahntern“ Weg, während der Weg nach Ürikon zur Winterszeit „höchst beschwerlicly und gefährlicly“ sei. Im Spruch der Obervögte wird unter anderem erklärt, die Einwohner der vier Höfe könnten nicht in Abrede stellen, daß sie seit Gründung der Schule zu Ürikon ihre Kinder dorthin zur „Lehre“ geschickt und folglich auch zur Besoldung des Lehrers beigetragen hätten. Da überdies die Hauptschule bei der Kirche ohnehin an Platzmangel leide, seien die Einwohner der vier Höfe verpflichtet, weiterhin der

Schule in Üriikon „verbunden“ zu sein. Die Hofbewohner haben diesen Spruch nicht angenommen, weshalb ihnen neben der ordentlichen Appellations-Urkunde eine Abschrift zugestellt worden ist.

Am 21. März 1793 befaßte sich der Examinatoren-Konvent mit der Angelegenheit und entwarf einen gütlichen Vergleich, der auch den Oberwögten zur Einsichtnahme zugeleitet wurde, nachdem dieser Streit — wie es im Protokoll heißt — „ungewohnter-weise appellando“ an den Rat in Zürich gelangt sei. Dieser hatte in der Sitzung vom 27. Februar 1793, nach angehörtem weitläufigem „Contradictorio“, Überweisung an den Examinatoren-Konvent beschlossen. Wie indessen der Pfarrer zu Stäfa berichtete, wurden zum Vergleich von allen Seiten „exceptiones“ gemacht, weshalb der Examinatoren-Konvent am 26. April 1793 den Beschluß faßte, vier Wochen zuzuwarten und hernach die Parteien wieder zu zitieren. Indessen zog sich der Streit in die Länge, da inzwischen politische Ereignisse eingetreten waren, deren Beachtung der Regierung in Zürich begreiflicherweise wichtiger erschienen. Der Schulgemeinde Üriikon hatte der Konflikt erhebliche Kosten verursacht, wie aus einer vom 30. Oktober 1793 datierten Rechnung von Johannes Büeler hervorgeht. Er forderte etwas mehr als 97 Gulden für die verschiedenen, damals noch mühsamen Gänge nach Zürich seit 1790, wobei im Betrag auch das Honorar von fünf Gulden für den zu den Verhandlungen vor dem Rat beigezogenen Ratsprokurator, Kanzleikosten für Kopien usw. eingeschlossen waren, nebst den Auslagen der übrigen Vorsteher der Schulgemeinde, die ihn bei einzelnen Fahrten nach Zürich begleitet hatten. Letztmals war Johannes Büeler in dieser Angelegenheit am 10. Juli 1793 in Zürich.

Werfen wir, ehe wir den langwierigen Schulstreit weiter verfolgen, einen Blick auf die damaligen Schulverhältnisse zu Üriikon. Auf einem ebenfalls im Gemeindearchiv liegenden, 1793 datierten Zettel ist eine Gegenüberstellung des Schulweges für die vier Höfe notiert; darnach sind es von Ranghausen zur Hauptschule bei der Kirche 2898, nach Üriikon aber nur 1000 Schritte, vom Hof Fangen 2498, bzw. 850 (nach Üriikon), von der Laubisrüti 1950 bzw. 1350 und von Brünishausen 1924, bzw. 1124 Schritte. Eine Aufzählung der Haushaltungen von Üriikon aus dieser Zeit führt auf: Laubisrüti 4, Fangen 4, Ranghausen 4, Ostegg 5, Brünishausen 6, Schirmensee 1 und Üriikon selbst 26.

Die Sommerschule 1792 in Ürikon besuchten 18 Kinder, wovon nur eines aus den vier Höfen, von Brünishausen. Dazu kamen 10 „Kopedierschüler“. Lehrer in Ürikon war 1792 Hans Jakob Dändliker, der kurz hierauf entlassen wurde. In einem Schreiben teilte ihm Johannes Büeler mit, daß tags zuvor die Schulgemeinde versammelt gewesen sei, um über den Beginn der Winterschule zu beraten. Dabei habe jedoch das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden müssen, der Schule ein „geraumes Zimmer“ zu verordnen. Vergeblich habe man sich hierum zuvor bemüht. In sehr gewundener Sprache wird die peinliche Lage geschildert und erklärt, hätten sich nicht bessere Ausichten gezeigt, so hätte man an den Bau eines Schulhauses schreiten müssen. „Und wirklich dato öffnete sich ein, die Uns Alles Gute verspricht.“ Bodmer habe sich bereit gefunden, eine Schulstube in seinen Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne nur einen einzigen Schulgenossen mit einem Heller zu belasten. „Und solle also die Schulgemeinde, so lang im Got sein Leben schenken werde, sich nicht mehr um eine Schulstube kümmern müssen.“ Johannes Büeler appelliert eindringlich an die Einsicht des Lehrers, der, was allen bekannt sei, ein „Menschenfreund und überhaupt ein gemeinnütziger Mann“ sei, die Schulgemeinde aus der mißlichen Lage retten zu helfen. „Wir leben in der besten Zuversicht, Ihr werden uns das Glück nicht vorenthalten. Denn Eure Denkungsart ist zu edel als daß sie uns dies versagen könnte.“ An Dändliker wird das Ansinnen gerichtet, „den Schuldienst den Ihr bis anhin so threu und gewissenhaft versehen, von das wir Euch Alle den verbintlichsten Dank schuldig wahren, auf den Winter 93 abzutreten, damit wir den Bodmer versichern können und er in seinem Baumwesen den Anfang machen kann.“ Sollte Dändliker kein Einsehen haben, werde Ürikon des Glücks verlustig gehen. Ohne Zweifel werde der Examinatoren-Convent nach Darlegung der Gründe Bodmer als Schulmeister anerkennen.

Mangelnde Schulaufsicht durch den hiefür in erster Linie verantwortlichen Pfarrer zu Stäfa, möglicherweise auch dessen Angst, bei getreuer Pflichterfüllung mit den Bewohnern in Ürikon in Konflikt zu geraten, ermöglichten es, daß Bodmer seine Stelle antreten konnte. Erst am 14. November 1793 nahm der Examinatoren-Convent einen Bericht von Pfarrer Wunderli zur Kenntnis, daß anstelle des „gesetzten“ Schulmeisters Dändliker ein gewisser Bodmer Schule gehalten habe und daß ihm die Schulgemeinde „minderer Kosten willen“ auch die Führung der

Winterschule übertragen habe. Wegen seines Verschümnisses mußte sich der Pfarrherr zu Stäfa vom Examinatoren-Konvent sagen lassen, man hätte von ihm erwartet, sofern er oder sein Vikar den Sommer über die Schule besucht hätten, daß früher Anzeige erfolgt wäre. Nunmehr habe er unverzüglich und „umständlich“ zu berichten, welche Gründe vorgebracht werden könnten, derentwillen die Schulgemeinde so „schulordnungswidrig“ gehandelt habe. Schon am 12. Dezember nahm der Konvent einen Bericht des Pfarrers entgegen, wonach die Ürikerer erklärten, Dändliker sei für sie zu teuer gewesen, da nur wenige Hausväter ihre Kinder zur Schule schicken würden. Bis zur Austragung des Schulprozesses wünschten sie Bodmer als Schulmeister, da dieser weniger Lohn fordere. Worauf die Behörde erkannte, Dändliker sei nochmals zu befragen, ob er nicht um den gleichen Lohn wie Hans Jakob Bodmer Schule halten wolle. Sollte er sich hiezu nicht bereit finden, so wolle man Ürikeron die Bergünstigung einräumen, bis zur Austragung des Prozesses diesen Privatunterricht durch Bodmer erteilen zu lassen. Bodmer scheint indessen bald verzichtet zu haben, denn schon ein Jahr später, am 4. Dezember 1794, findet sich im Protokoll des Examinatoren-Konvents die Eintragung, man habe für die Schule Ürikeron „mit den allerbesten Hoffnungen“ Jakob Dändliker erwählt, der indessen nicht lange dort geamtet hat, denn schon am 8. Oktober 1795 beauftragte der Examinatoren-Konvent den Pfarrer zu Stäfa, dafür Sorge zu tragen, daß die Schule in Ürikeron nicht „unbeschulet“ bleibe.

Wie andernorts wurde auch in Ürikeron meist in der Stube des Schulmeisters Schule gehalten. Nachweisbar erhielt Ürikeron erstmals erst 1813 ein eigenes Schulhaus, indem die Schulgemeinde laut Fertigung vom Martini 1813 von Catharina Schmid, Witwe des Hans Heinrich Strickler sel. die Behausung zwischen Jakob Weilandten und Johann Bollers Behausungen erwarb, nebst dem berghalb gelegenen Trotthaus, in dem mehrere Personen zu „trotten“ hatten; zur Herbstzeit durfte der Besitzer das Trotthaus und den Platz lediglich als Eingang ins Haus benützen. Nach Bezug des neuen, heute noch für diesen Zweck benützten Schulhauses verkaufte die Schulgemeinde das Haus am 16. Dezember 1846 an einen Greg. Voesch, Steinhauer, aus Stein im Toggenburg. (Es handelt sich um das heute im Eigentum von Fam. Steinegger befindliche Haus im Ländler, alte Nummer 615, neue Nummer 25.)

Die Bemühungen, den Schulstreit beizulegen, wurden 1797 wieder aufgenommen. Nachdem der Pfarrer nach Zürich berichtet hatte, es seien vornehmlich zwei Männer, Schultheß und Kyffel, die einem gütlichen Ausgleich im Wege stünden, ordnete der Examinatorenkonvent am 15. Juni 1797 eine Tagung auf den 22. Juni an. Hiezu erschienen vor dem Konvent: Landrichter Büeler, Hans Jakob Strickler und Hans Heinrich Kyffel für die Schulgemeinde Ürikon, und ab den Höfen: Johannes Kyffel und Hans Conrad Schultheß. Beide Parteien wurden angehört, worauf der Konvent den Abgeordneten zu Händen ihrer Gemeindegengenossen „zur Abhebung alles ferneren Streitens und schädlichen Umtriebes“ einen gütlichen Vergleich vorschlug. Der salomonische Spruch stellte den Hausvätern der vier Höfe frei, auch fürderhin ihre Kinder in die Hauptschule nach Stäfa zu schicken, sofern sie es für „zuträglicher“ finden. Indessen soll keiner der Hausväter durch die übrigen Hofleute behindert oder abgemahnt werden, wenn es ihnen beliebt, ihre Kinder an der Schule Ürikon teilnehmen zu lassen. Sofern die Hausväter zu Ürikon gleichwohl für die Aufrechterhaltung und den glücklichen Fortgang ihrer Schulen besorgt sein sollten, was die Examinatoren wünschten, so finde sich das Collegium „aus besonderer milder Fürsorge“ auch für diese Schulanstalt geneigt, zu ihrer Unterstützung der Schulgemeinde Ürikon aus dem Schulfonds einen alljährlichen Beitrag von 15 Pfund zu entrichten, und zwar so lange, bis die Schulgemeinde in der Lage sein werde, „ihren Schulmeister selbst hinlänglich zu besolden“. Die Abgeordneten nahmen diesen Antrag in allen Punkten „ohne alle Ausnahme und Einwendung“ für ihre Person an.

In der vom 6. Juli 1797 datierten Urkunde wird ausgeführt, von Pfarrer Schneider zu Stäfa sei inzwischen der erfreuliche Bericht eingegangen, daß der Vergleich sowohl von der ganzen Gemeinde Ürikon wie auch von sämtlichen vier Höfen einmütig „mit Dank und Freude“ angenommen worden sei, so daß er von sämtlichen Examinatoren ratifiziert und „förmlich bestätigt“ worden sei, in der ebenso freudigen als auch zuversichtlichen Hoffnung, daß dadurch ohne Nachteil der Schule zu Ürikon alle Mißhelligkeiten zwischen den Uneinigen behoben, Friede und Eintracht und gegenseitiges Mitwirken zu allem Guten befördert werden könne. „Gott lasse auch diese Verfügung zum Besten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde gesegnet seyn.“

Damit waren für den Augenblick beide Parteien befriedigt;

den Hofleuten wurde die Freiheit eingeräumt, ihre Kinder nach Üriikon oder zur Hauptschule bei der Kirche zu schicken, und die Schulgemeinde Üriikon war durch die jährliche Zuweisung eines für damalige Verhältnisse ansehnlichen Betrages — machte er doch beinahe so viel aus, wie im Sommer 1792 der Schullohn aller Kinder betragen hatte — der schwersten finanziellen Sorgen enthoben.

Fast ein halbes Jahrhundert lang hielt man sich beidseits an den Entscheid von 1797, trotzdem die Schule in Üriikon der kleinen Schülerzahl wegen finanziell nicht auf Rosen gebettet war. So zählte man beispielsweise am 26. März 1832 nur 21, am 6. Dezember 1837 (laut Visitationsbuch) 32 Alltagschüler. Pfenninger, Erzieher und Mitglied der Gemeindeschulpflege, vermerkte am 8. Dezember 1831 im Visitationsbuch: „Einiges fand ich bei meinem ersten Besuche in der Schule zu Üriikon gut und lobenswerth, und im Ganzen nähre ich schöne Hoffnungen für die Zukunft.“ Acht Tage später freilich fiel einem andern Pfenninger, vom Kapf, „die Unruhe der Kinder und die Schwachhaftigkeit derselben etwas auf“, doch bewiesen sie durch ihre Fortschritte, daß „der Lehrer, so viel an ihm steht seine Pflicht erfüllt“. E. Corrodi, Suppleant der Bezirksschulpflege, konnte am 14. September 1832 beifügen, daß er die „bemerkten Fehler von Unruhe der kleinen Kinder nicht mehr angetroffen“ habe, wie auch Pfenninger am Kapf am 15. Februar 1833 „seine Zufriedenheit mit dem Herrn Lehrer und den Schülern“ bezeugte. Bemerkenswert ist die Eintragung von J. Th. Scherr, des ersten Seminardirektors und Erziehungsrates, unterm 24. Januar 1834, der sich über die Repetierschüler wie folgt äußerte: „bei dieser Abteilung mag vorzugsweise Übung im Rechnen und im schriftlichen Gedankenaustausch zu betreiben sein. Das Lokal ist für die Zahl der Schüler passend; auch ist es erfreulich, daß die Schulpflege für Anschaffung der Lehrmittel besorgt ist.“ Andererseits trug ein Visitator am 2. Brachmonat 1836 ins Visitationsbuch ein, daß wegen des Markts zu Rapperswil bloß die Hälfte der im Schulrodel aufgeführten Kinder anwesend sei...

Als die Schulgemeinde Üriikon in den Vierzigerjahren sich zum Bau eines neuen Schulhauses entschloß, entbrannte der Streit um die Zuteilung der vier Höfe erneut und endete schließlich mit einem Erfolg der Nebenschule. Denn inzwischen hatten sich die rechtlichen Verhältnisse in unserm Kanton von

Grund aus geändert und durch die neue Verfassung von 1831 war der Entwicklung des Volksschulwesens erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Eine Abgrenzung der Rechte und Pflichten drängte sich kategorisch auf, doch beschäftigte dieser Handel die Behörden von Gemeinde, Bezirk und Kanton nochmals annähernd zwei Jahre, ehe er am Tage vor Weihnachten 1845 zum Abschluß gebracht werden konnte.

Am 9. April 1844 richtete die Gemeindegenschulpflege von Stäfa an die Erziehungsbehörde eine Eingabe, in der sie darauf hinwies, die Bewohner der vier Höfe würden sich, gestützt auf den unter Vermittlung des Collegiums der Examinatoren vom 6. Heumonats 1797 zustande gekommenen Vergleich, beharrlich weigern hinsichtlich der Ausscheidung die erforderliche Erklärung abzugeben, in welcher der zwei Schulkreise sie „für Gegenwart und Zukunft“ schulgenössig sein wollen. In seinen Erwägungen ging der Erziehungsrat davon aus, daß eine definitive Ausscheidung der Schulkreise Urikon und Kirchbühl, bzw. die Einverleibung der vier Höfe in den einen oder andern Schulkreis unumgänglich notwendig sei, da sowohl der Organismus der Schulkreise, wie auch die ökonomischen Schulverhältnisse derselben dies durchaus erforderlich machten. Einer definitiven Ausscheidung stehe die Übereinkunft vom Jahre 1797 nicht entgegen, da durch diese lediglich eine den damaligen Verhältnissen der Parteien zusagende Verständigung betreffend den Schulbesuch der Kinder aus den vier Höfen festgesetzt und hoheitlich genehmigt worden sei, woraus aber kein Privatrecht für die Höfe begründet werden könne, da es sich lediglich um eine Verwaltungssache gehandelt habe. Die Erziehungsbehörden seien nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, in Vollziehung der nunmehr geltenden Gesetze die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, sofern sich die Beteiligten nicht von sich aus darüber verständigen könnten. Auf Antrag der für dieses Geschäft bestellten Kommission des Erziehungsrates beschloß dieser, die Gemeindegenschulpflege von Stäfa habe den Bewohnern der vier Höfe eine nochmalige Frist zur Einreichung ihrer Erklärung, welchem der beiden Schulkreise, Urikon oder Kirchbühl, sie „vorzugsweise“ angeschlossen zu werden wünschten, einzuräumen und ihnen amtlich mitzuteilen, daß im Falle nochmaliger Verweigerung einer Erklärung von ihrer Seite sofort von der Schulpflege die erforderliche Einleitung zur definitiven Erledi-

gung dieser Sache durch den Erziehungsrat getroffen würde. Willfällige Wünsche der vier Höfe seien im Bericht der Gemeindegemeinschaftspflege an die Bezirksschulpflege zu berücksichtigen, insoweit es die Lokalverhältnisse erlaubten; beharrten die Höfe jedoch auf ihrer Weigerung, eine Erklärung abzugeben, so solle die Gemeindegemeinschaftspflege den Bericht „nach ihrem freien Ermessen“ abfassen. Datiert ist der Entscheid vom 3. Heumonats 1844.

Am 20. Dezember 1844 richtete die von der Gemeindegemeinschaftspflege bestellte Kommission ein Kreis Schreiben an die Bewohner der vier Höfe, in dem diese aufgefordert wurden, abends um 5 Uhr des genannten Tages im Wirtshaus „Zum Sternen“ zu erscheinen, um die Anträge und Beschlüsse der „ehrenden Gemeindegemeinschaftspflege, der löblichen Bezirksschulpflege und des hohen Erziehungsrates“ hinsichtlich der Ausscheidung der Schulkreise Kirchbühl und Ürikon anzuhören. Nichterscheinen werde als Zustimmung betrachtet, was die Betreffenden durch ihre Unterschrift am Fuße des Schreibens zu erklären hätten. Eingesehen und unterschrieben wurde das Zirkular von zehn Männern. Der größere Teil gab seine Zustimmung, andere Bewohner der vier Höfe verwiesen auf ihren Anteil an den seinerzeitigen Baukosten auf Kirchbühl; sie würden sich aber schließlich bereit finden, sich Ürikon anzuschließen, wenn ihnen nur die Hälfte des Anteils der Baukosten für das neue Schulhaus in Ürikon zugemutet werde. Unterm 2. Januar 1845 rapportierte die Gemeindegemeinschaftspflege an die Bezirksschulpflege, die ihrerseits eine Kommission einsetzte, um an Ort und Stelle die notwendigen Untersuchungen anzustellen und mit den Bewohnern zu unterhandeln, die sich nicht einverstanden erklären konnten. Im großen ganzen pflichtete die Kommission dem Antrag der Gemeindegemeinschaftspflege bei, fand indessen hinsichtlich der Zuteilung der Häuser der Gebrüder Schultheß und der Frau Wwe. Pünter in der Brünishausen die Einsprache der Schulgenossenschaft Ürikon begründet, während das Haus „Zum Sternen“, entgegen dem Wunsch der Schulgenossenschaft Ürikon, eher bei Kirchbühl verbleiben sollte. Auf eine Anfrage der Bezirksschulpflege bei der Schulgenossenschaft Ürikon über die Bedingungen für die Aufnahme der vier Höfe erwiderte die Vorsteherschaft, daß sie die Höfe Ranghausen und Fangen zur Hälfte der Besteuerung ihres Vermögens und Heinrich Wettstein, der erklärte, der frühere Besitzer seines Hofes habe auf Kirchbühl bauen helfen, um den Betrag von 35 Fr. in den Schulkreis aufnehmen werde. Die Häuser der Frau Pünter

und der Gebr. Schultheß könnten unentgeltlich beitreten, wobei es deren Besitzern freigestellt werde, an die Schulhausbaukosten beizutragen oder nicht. In diesem Sinne beantragte die Bezirksschulpflege dem Erziehungsrat die Ausscheidung in der Meinung, daß damit das Geschäft für beide Teile zu einem befriedigenden Schlusse geführt werde. Der Erziehungsrat forderte nun auch noch den Bericht der Gemeindegenschulpflege ein, um sich zu vergewissern, ob dieser Zuteilung keine Hindernisse mehr im Wege ständen. Diese Befragungen erfolgten am 10. und 11. November 1845. Gebrüder Jakob und Heinrich Bündter beim „Sternen“ willigten ein, nachdem die Bezirksschulpflege das Haus „Zum alten Sternen“ Ürikon zugeteilt hatte, unter der Bedingung, daß es ihnen freigestellt bleibe, an die Kosten des Schulhausbaues etwas beizusteuern oder nicht. Ebenso erfolgten die Zustimmungen der andern Bewohner unter den 1844 seitens einzelner Dorfbewohner gemachten Vorbehalten hinsichtlich der Besteuerung (Hälfte, bzw. 35 Franken).

Am 24. Christmonat 1845 fällte der Erziehungsrat seinen Entscheid, demzufolge die Höfe Laubisrüti und Brünishausen (inbegriffen das Wirtshaus „Zum Sternen“ oberhalb der alten Landstraße) nunmehr definitiv der Schulgenossenschaft Kirchbühl zugeteilt wurden, ebenso die Höfe Fangen und Ranghausen (inbegriffen das Haus der Gebrüder Schultheß in der Rohrwies unterhalb der neuen Landstraße [Seestraße] und dasjenige der Frau Wwe. Bünter außerhalb des „Sternens“) der Schulgenossenschaft Ürikon. Die Ausfertigung des Entscheides datiert vom 24. Dezember 1845.

Damit hatte der Schulstreit nach 55jähriger Dauer sein Ende gefunden. Die Schulgenossenschaft hatte sich nicht nur eine größere Schülerzahl gesichert, sondern — was in diesem Zeitpunkt besonders wichtig war — vermehrte Mittel für den Bau und Betrieb des wenige Monate hernach, am 21. August 1846 eingeweihten neuen Schulhauses.

Jahresrechnung 1947

Einnahmen

A. Allgemeines:

Zinse angelegter Kapitalien		123.25	
Beiträge der öffentlichen Güter der Gemeinde Stäfa		500.—	
Mitgliederbeiträge:			
a) für lebenslängliche Mitgliedschaft	450.—		
b) ordentliche Jahresbeiträge	<u>1,894.50</u>	2,344.50	
Geschenke:			
Öl- und Fettwerke „SAIS“, Zürich		5,000.—	
Diverses:			
Verkauf von Jahresberichten und Karten	26.70		
Verrechnungssteuer-Rückerstattung pro 1946	<u>102.—</u>	128.70	8,096.45

B. Liegenschaften:

Beitrag der zürcherischen Vereinigung für Hei- matsschutz an die Kosten der Re- staurations des Ritterhauses		6,000.—	
Gebühren für Benützung der Ritterhauskapelle		160.—	
Mietzinse:			
Ritterhaus	2,535.—		
Burgstall	<u>720.—</u>	3,255.—	9,415.—
Total der Einnahmen			<u>17,511.45</u>

Ausgaben

A. Allgemeines:

Postcheckgebühren, Publikationen, Porti usw.	475.30	
Jahresberichte	<u>932.35</u>	1,407.65

B. Liegenschaften:

Schuldzinsen	1,850.—	
Gebäudeunterhalt	<u>2,777.65</u>	
Gebühren, Abgaben	130.30	
Übertrag	4,757.95	1,407.65

	übertrag	4,757.95	1,407.65	
Beleuchtung, Heizung		162.65		
Wartung		340.31	5,260.91	6,668.56
	Total der Ausgaben			6,668.56

Abrechnung

Die Einnahmen betragen		17,511.45	
Die Ausgaben betragen		6,668.56	
	Einnahmen-überschuß		10,842.89
Reinvermögen laut letzter Rechnung		3,250.40	
Zuzüglich Einnahmen-überschuß lt. vorstehender Rechnung		10,842.89	
	Reinvermögen per 7. April 1948		14,093.29

Vermögens-Ausweis

Aktiven:

Sparheft der Sparkasse Stäfa	1,422.95		
Einlageheft der A.G. Leu & Co. Filiale Stäfa	111.10		
Guthaben auf Postcheckkonto	344.30		
Guthaben an die Betriebskasse der Gemeinderatskanzlei	114.94		
Guthaben an das Eidg. Kassawesen: Ausstehender Rest des Beitrages an die Renovation der Kapelle	100.—	2,093.29	
Liegenschaft Ritterhaus und Kapelle	87,000.—		
Liegenschaft ehemals Hofel, zum Burgstall	10,000.—	97,000.—	99,093.29

Passiven:

Sparkasse Stäfa:			
I. Hypothek auf Ritterhaus- liegenschaft	40,000.—		
II. Hypothek auf der Liegenschaft ehem. Hofel. z. Burgstall	10,000.—	50,000.—	
Gemeinde Stäfa:			
II. Hypothek auf der Ritter- hausliegenschaft		35,000.—	85,000.—
	Reinvermögen per 7. April 1948 (wie oben)		14,093.29

Stäfa, den 7. April 1948.

Der Quästor:
sig. J. Stolz.

Rechnungsabschluss

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben die vorliegende Jahresrechnung pro 1947 der Ritterhaus-Vereinigung Urikon-Stäfa mit den Belegen geprüft und deren Richtigkeit festgestellt.

Auf Grund unserer Prüfung beantragen wir der Generalversammlung die Genehmigung der Rechnung unter bester Verdankung für die umfangreiche und gewissenhafte Arbeit.

Stäfa und Urikon, den 20. April 1948.

sig. **R. Pfenniger.**

sig. **E. Schweizer.**

Verzeichnis

der neuen Mitglieder seit Ausgabe des Jahresberichtes 1946

Abderhalden Jakob, Schirmensee	Stäfa
Billeter Carl, zum Rosenegg	Männedorf
Boßhart-Burkhardt E., Dr., Bergstr. 23	Zürich
Bruppacher Elsy	Urikon
Busch Franz, Rehlhof	Stäfa
Debrunner Werner, Rietstr. 25	Erlenbach
Elvert Eduard, Hotel „Central“	Zürich
Etter Leni, Frau Dr., Aegerten	Hombrechtikon
Flacher-Bruppacher Berta	Urikon
Furrer Emmi, Dübendorfstr. 428	Zürich
Girsberger Edith, Eichstraße	Urikon
Gräßlin Max, Rütlistraße	Stäfa
Hausler E., Oberst, Dr., Flormont	Lausanne
Jenny-Huber Emma, zur Veranda	Stäfa
Isler Anni, zur Harmonie	Stäfa
Kunz Edwin, jun., Sonnentäl	Stäfa
Leutert Alfred, Schooren	Urikon
Pfenninger Elisabeth	Glattfelden
Pfenninger-Frei Ernst, Zugerstr. 117	Sorgen
Rheinboldt M., Frau, Risi	Urikon
Rheinboldt Walter, Risi	Urikon
Schlatter Hans, Pfarrer	Herrliberg
Sekundarschulklasse 1908/11	Stäfa
Speck Gustav, Wäschefabrik	Hombrechtikon
Streckeisen Otto, Pfarrer	Gächlingen
Strickler Edwin, Grundhalden	Stäfa
Wäber-Gräflein Doris, Risi	Urikon
Wäber-Gräflein Fritz, Risi	Urikon
Wirz Hans Gerold, jun.	Bern
Witzmann-Kunz J., Frau, Bahnhofplatz	Weilen
Witzmann Rudolf, Dr., Bahnhofplatz	Weilen

Mitgliederbewegung

Bestand laut Jahrbuch 1946	415
Austritte	— 9
Eintritte (siehe oben)	+ 31
	+ = Differenz
Heutiger Mitgliederbestand	437
Lebenslängliche Mitgliedschaft (§ 4 der Statuten)	65
übrige	372
	Wie oben
	437